
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	14.04.1998

3. Instanz

Datum	20.10.1999
-------	------------

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 14. April 1998 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger ein gelernter Maurer und umgeschulter Kfz-Mechaniker Anspruch auf Berufsschadensausgleich (BSchA) ohne Anrechnung der ihm nach Â§ 11 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) vom 16. August 1992 bis 15. August 1995 gezahlten Übergangsgebühren hat.

Auf der Grundlage eines gerichtlichen Vergleichs stellte die Bundesrepublik Deutschland (Wehrbereichsverwaltung V) bei dem Kläger, der vom 16. August 1980 bis zum 15. August 1992 Zeitsoldat bei der Bundeswehr war, als Wehrdienstbeschädigung (WDB) im wesentlichen eine "operativ durch Gefäßprothese behandelte Aortenruptur" ab 28. März 1987 mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 vH fest und gewährte einen entsprechenden

Ausgleich (Bescheid vom 1. Februar 1990).

Im Januar 1991 beantragte der Klager bei dem Beklagten Beschadigtenversorgung und machte im Laufe des sich anschließenden Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens ausdrucklich eine besondere berufliche Betroffenheit sowie einen Anspruch auf BSchA geltend. Durch Bescheid vom 5. August 1994 fuhrte der Beklagte das Urteil des Sozialgerichts (SG) Gießen vom 13. April 1994 aus, indem er die von ihm mit Bescheid vom 24. November 1992 ubernommene MdE des Klagers wegen besonderer beruflicher Betroffenheit von 30 auf 40 vH erhohete und einen Anspruch auf BSchA dem Grunde nach anerkannte. Unter dem 24., 25. und 26. Oktober 1994 erstellte der Beklagte sodann drei Abrechnungsbescheide mit dem Ergebnis, da sich wegen der gebotenen Anrechnung der vom Klager bezogenen ubergangsgebahrenisse kein Zahlbetrag fur den BSchA ergebe. Der Widerspruch des Klagers hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 6. Marz 1996).

Mit Neufeststellungsbescheid vom 24. Dezember 1994 bezeichnete der Beklagte die WDB neu und stellte die MdE einschlielich besonderer beruflicher Betroffenheit mit 50 vH fest. Den Zahlbetrag des BSchA setzte er mit Bescheid vom 4. Januar 1995 weiterhin mit Null fest. Ab 16. August 1995 erhielt der Klager BSchA ohne Anrechnung von ubergangsgebahrenissen.

Das SG hat den Beklagten verurteilt, dem Klager ab 16. August 1992 BSchA ohne Anrechnung der nach [ 11 SVG](#) gewahrten ubergangsgebahrenisse zu leisten. Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat dieses Urteil aufgehoben und die Klage, auch gegen den Bescheid vom 4. Januar 1995, abgewiesen. Zur Begrundung hat es im wesentlichen ausgefuhrt: Bei den ubergangsgebahrenissen habe es sich um Bruttoeinkufte aus dem fruheren Dienstverhaltnis iS des [ 80 SVG](#) iVm [ 30 Abs 4 Satz 1 Bundesversorgungsgesetz \(BVG\)](#) gehandelt. Sinn und Zweck der [ 30 Abs 4 BVG](#), 9 Berufsschadensausgleichsverordnung (BSchAV) sprachen dagegen, die ubergangsgebahrenisse bei der Berechnung des BSchA unberucksichtigt zu lassen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision ragt der Klager eine Verletzung des [ 80 SVG](#) iVm [ 30 Abs 4 Satz 1 BVG](#) und [Art 3 Abs 1 Grundgesetz \(GG\)](#) und macht geltend: Bei den ubergangsgebahrenissen nach [ 11 SVG](#) handele es sich entgegen dem LSG nicht um Bezuge und Vorteile aus einer fruheren Dienstleistung iS des [ 9 Abs 2 Nr 1 BSchAV](#), sondern eine Art "Schadenersatzleistung" zum Ausgleich vorubergehender beruflicher Nachteile, die durch das Dienstverhaltnis entstanden seien. Jedes andere Verstandnis fuhre dazu, da der beschadigte ausgeschiedene Zeitsoldat gleichheitswidrig wie der entsprechende nicht beschadigte Zeitsoldat behandelt werde. Denn beide erhielten durch die ubergangsgebahrenisse nur Ausgleich fur den ausschlielich dienstzeitbedingten beruflichen Nachteil.

Der Klager beantragt,

1. das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 14. April 1998 aufzuheben,
2. den Beklagten in Abänderung der Bescheide vom 24., 25. und 26. Oktober 1994 sowie des Bescheides vom 4. Januar 1995, sÄmtliche in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. MÄrz 1996, zu verurteilen, dem KlÄger ab 16. August 1992 Berufsschadensausgleichsleistungen ohne Anrechnung der nach [Ä 11 SVG](#) gewÄhrten Äbergangsleistungen zu gewÄhren.

Der Beklagte hat im Revisionsverfahren keine Stellungnahme abgegeben.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÄndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÄrt ([Ä 124 Abs 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

II

Die Revision hat keinen Erfolg. Dem KlÄger ist fÄr die Zeit vom 16. August 1992 bis 15. August 1995 nicht BSchA zu gewÄhren, weil auf die Leistung die ihm als ehemaligem Zeitsoldaten ausgezahlten ÄbergangsgebÄhrnisse anzurechnen sind.

Berufsschadensausgleich steht rentenberechtigten beschÄdigten Soldaten nach Beendigung des Wehrdienstes zu, wenn ihr Einkommen aus gegenwÄrtiger oder frÄherer TÄtigkeit durch die SchÄdigungsfolgen gemindert ist, sie also einen Einkommensverlust erlitten haben ([Ä 80 SVG](#), [Ä 30 Abs 3 BVG](#)). Das ist gemÄÄ [Ä 30 Abs 4 BVG](#) der Fall, wenn sich ein Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Bruttoeinkommen aus gegenwÄrtiger oder frÄherer TÄtigkeit (ggf zuzÄglich der Ausgleichsrente) und dem hÄheren Vergleichseinkommen ergibt, also dem Einkommen, das der BeschÄdigte in dem Beruf erzielt hÄtte, den er wegen der SchÄdigungsfolgen nicht ausÄben kann, dem (sog HÄtteberuf) (vgl [Ä 30 Abs 5 SÄtze 2 Ä 7 BVG](#)).

Was nach [Ä 30 Abs 4 BVG](#) unter dem derzeitigen Bruttoeinkommen aus gegenwÄrtiger oder frÄherer TÄtigkeit zu verstehen ist, ist in [Ä 30 Abs 14 BVG](#) iVm [Ä 9 BSchAV](#) nÄher geregelt. Nach [Ä 9 Abs 1 Nr 1 BSchAV](#) gelten als derzeitiges Bruttoeinkommen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert aus einer frÄheren oder gegenwÄrtigen unselbstÄndigen TÄtigkeit. Die Gleichbehandlung aller BeschÄdigten bei der Bemessung des Berufsschadensausgleichs erfordert es, nicht nur das vom BeschÄdigten aus seiner gegenwÄrtigen TÄtigkeit erzielte Bruttoeinkommen, sondern auch das aus seiner frÄheren TÄtigkeit erzielte derzeitige Bruttoeinkommen zur Ermittlung des Berufsschadensausgleichs heranzuziehen (vgl BSG [SozR 3100 Ä 30 Nr 52](#) und [3640 Ä 9 Nr 1](#)). Bei den ÄbergangsgebÄhrnissen des KlÄgers handelt es sich um gegenwÄrtige BruttoeinkÄnfte. Sie sind zwar kein Arbeitsentgelt, entgegen der Auffassung des KlÄgers aber auch keine Schadensersatzleistungen. Vielmehr wird die Alimentierung der aus dem Dienst ausgeschiedenen Zeitsoldaten durch Versorgungsleistungen fortgesetzt. ÄbergangsgebÄhrnisse sind in gleicher Weise wie die in [Ä 9 Abs 2 Nr 1 BSchAV](#) genannten Ruhegelder oder auch Pensionen BezÄge aus einem bereits beendeten BeschÄftigungsverhÄltnis bzw einem frÄheren DienstverhÄltnis. Dies hat das BSG im Zusammenhang mit dem nach

[Â§ 17 BVG](#) idF des 2. NOG vom 21. Februar 1964 (BGBl I, 65) zu gewÃ¤hrenden "Einkommensausgleich" fÃ¼r wehrdienstbeschÃ¤digte, arbeitsunfÃ¤hige Soldaten bereits entschieden (vgl BSG, Breithaupt 1968, 420, 422). Die nach [Â§ 11 SVG](#) zu zahlenden Ã¼bergangsgebÃ¼hrnisse beruhen auf der frÃ¼heren Dienstleistung in der Bundeswehr und werden gerade wegen dieser frÃ¼heren Dienstleistung gezahlt. Nach deren LÃ¤nge richtet sich deshalb auch ihre Dauer. GewÃ¤hrt werden 75 vH der DienstbezÃ¼ge des letzten Monats (vgl [Â§ 11 Abs 2 SVG](#)). Sie werden grundsÃ¤tzlich unabhÃ¤ngig davon gezahlt, ob der ausgeschiedene Soldat zugleich ein Arbeitseinkommen erzielt, es sei denn, der Betreffende erhÃ¤lt BezÃ¼ge von der Ã¶ffentlichen Hand (vgl [Â§ 53 Abs 1 SVG](#)) oder aber nimmt an einer BildungsmaÃnahme teil. Denn die Ã¼bergangsgebÃ¼hrnisse dienen dem Zweck, dem ausgeschiedenen Zeitsoldaten den Lebensunterhalt wÃ¤hrend einer Ã¼bergangszeit zu sichern und damit mittelbar zugleich auch den Ã¼bergang in einen Zivilberuf zu erleichtern. Ã¼bergangsbeihilfen nach [Â§ 12 SVG](#) sollen diesen Ã¼bergang in erster Linie und entscheidend erleichtern (so ausdrÃ¼cklich die BegrÃ¼ndung des Regierungsentwurfs des SVG, [BT-Drucks 2/2504](#) zu Â§Â§ 9 und 10 S 34, 35; beides vermengen idR die Entscheidungen des BSG und BVerwG, vgl [BSGE 64, 71](#) = [SozR 3200 Â§ 11 Nr 1](#); [SozR 2200 Â§ 1402 Nr 11](#); 3640 Â§ 9 Nr 1; 3100 Â§ 30 Nr 52 sowie [BVerwGE 51, 226](#), 229 und BVerwG in Buchholz 239.2 [Â§ 11 SVG Nr 2](#)).

FÃ¼r den hier zu entscheidenden Zusammenhang gilt nichts anderes. [Â§ 9 Abs 1 BSchAV](#) regelt in Ã¼bereinstimmung mit der gesetzlichen ErmÃ¤chtigung des [Â§ 30 Abs 3 und 4 BVG](#), daÃ alle Einkommen in Geld aus einer frÃ¼heren TÃ¤tigkeit als derzeitiges â und damit zu berÃ¼cksichtigendes â Bruttoeinkommen gelten. Zu Recht hat das LSG angenommen, daÃ aus [Â§ 9 Abs 2 BSchAV](#), der typische Einnahmen ua aus frÃ¼herer unselbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit aufzÃ¤hlt, aber Ã¼bergangsgebÃ¼hrnisse nicht erwÃ¤hnt, nicht etwa folgt, diese gehÃ¶rten nicht zum Einkommen aus frÃ¼herer unselbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit. Bereits der Wortlaut der Vorschrift ("insbesondere") macht den beispielhaften Inhalt der Norm deutlich. Auch aus [Â§ 10 Abs 1 BSchAV](#), der auf Â§ 2 Abs 1 der Ausgleichsrentenverordnung vom 1. Juli 1975 (BGBl I, 1709) verweist, ergibt sich nichts anderes. Dort sind die fÃ¼r die Ausgleichsrente nicht zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen genannt. Ã¼bergangsgebÃ¼hrnisse sind nicht erwÃ¤hnt. In Nr 13 der Vorschrift werden allerdings Beihilfen und UnterstÃ¼tzungen, die nach dienstrechtlichen Vorschriften ua von KÃ¶rperschaften des Ã¶ffentlichen Rechts gezahlt werden, genannt und in Nr 21 ua als sog Ã¼bergangsbeihilfen nach [Â§Â§ 12](#) und [13 SVG](#) konkretisiert. Insbesondere die Ã¼bergangsbeihilfen, die Zeitsoldaten nach [Â§ 12 SVG](#) nach ihrem Ausscheiden beanspruchen kÃ¶nnen, werden ihrem Zweck entsprechend â den Ã¼bergang vom Soldatenberuf in den Zivilberuf zu erleichtern â unabhÃ¤ngig davon, wie der Zeitsoldat den Ã¼bergang gestaltet und dieses Geld verwendet, in einer Summe gezahlt. Sie werden deshalb nach der Ausgleichsverordnung und damit auch nach [Â§ 10 Abs 1 BSchAV](#) nicht als derzeitiges Bruttoeinkommen angesehen. Diese UmstÃ¤nde, insbesondere die aufgezeigten unterschiedlichen Verwendungszwecke von Ã¼bergangsgebÃ¼hrnissen und Ã¼bergangsbeihilfen, sprechen deutlich fÃ¼r eine unterschiedliche Behandlung beider Leistungen im Hinblick auf den Berufsschadensausgleich.

Die Behandlung von Übergangsgehältern als anzurechnendes gegenwärtiges Bruttoeinkommen ist des [Â§ 30 Abs 4 Satz 1 BVG](#) iVm [Â§ 9 BSchAV](#) verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz des [Art 3 Abs 1 GG](#), weil sie nicht, wie der Kläger meint, "wesentlich Ungleiches willkürlich gleich behandelt". [Art 3 Abs 1 GG](#) enthält die allgemeine Weisung an den Gesetzgeber, Gleiches gleich, Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln. Daran sind Verwaltung und Rechtsprechung gebunden ([BVerfGE 84, 197, 199](#)). Die Verfassungsvorschrift wird nur verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daß sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten. Entsprechendes gilt für die Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem (vgl [BVerfGE 55, 72, 88](#); [72, 141, 150](#); [86, 81, 87](#); [93, 386, 396](#) sowie zB [BSGE 80, 223, 232](#) = [SozR 3-2500 Â§ 85 Nr 22](#) und [SozR 3-4100 Â§ 136 Nr 7](#)).

Der Kläger verkennt, daß nur vergleichbare Personengruppen oder Sachverhalte gleich behandelt werden müssen, nicht vergleichbare hingegen auch rechtlich unterschiedlich behandelt werden dürfen, wenn dafür vernünftige Gründe sprechen (vgl [BVerfGE 90, 226, 239](#)). Die unterschiedliche Behandlung beschädigter und nicht beschädigter ehemaliger Zeitsoldaten rechtfertigt sich schon deshalb, weil allein die letztgenannte Personengruppe unter den Voraussetzungen des [Â§ 30 Abs 3 und 4 BVG](#) BSchA erhöht. Da nicht beschädigte ausgeschiedene Zeitsoldaten gleichartige Einkünfte wie beschädigte haben, die bei der Prüfung des Anspruchs auf BSchA zu berücksichtigen sind, ist deshalb ohne rechtliche Bedeutung. Eine Verletzung des [Art 3 Abs 1 GG](#) käme deshalb nur in Betracht, wenn zwei Gruppen von ehemaligen Zeitsoldaten mit Anspruch auf BSchA und Übergangsgehältern unterschiedlich behandelt würden. Das ist aber offensichtlich nicht der Fall.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 21.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024